OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350331/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 1. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des W.L., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 02.02.2017, GZ: SJF, nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 02.02.2017, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.02.2017 hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz aufgrund des Antrages vom 30.12.2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„Spruch:

1. Es wird Ihnen für sich ab 30.12.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) L.W., geb. x
Mindeststandard für Alleinstehend gem. §1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß §13 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 81,43 Euro reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 29.06.2017.

Diese Leistung wird unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie sich im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 11 leg cit zur intensiven, täglichen Arbeitssuche, zum Hervorstreichen der Arbeitswilligkeit bei Bewerbungsgesprächen und zur Annahme aller angebotenen Tätigkeiten verpflichten, um sich aus der sozialen Notlage nach § 6 leg cit zu befreien.

Als eigene Mittel sind einzusetzen:
- L.W., geb. x

Lohn bei M. Nov. 16
NH bei AMS
Sonstiges anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 4 ff iVm. 13, 27 und 31 Oö. BMSG iVm. §1 Oö. BMSV

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).“

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 13.02.2017 bringt der Beschwerdeführer Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

„Der Bescheid ist rechtswidrig aus folgendem Grund:
Berechnung von vorherigem Lohn als aktuelles und zukünftiges Einkommen ist gesetzwidrig.
Lohn von Fa. M. ist zum Zeitpunkt Februar 2017 nicht mehr vorhanden.

Auch darf die Verwendung von Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende laut §10 Abs.1 Z4 Oö. BMSG nicht verlangt werden."

3. Mit Schreiben vom 23.02.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde wird festgehalten, dass der Lohn von Dezember 2016, der den anzuwendenden Mindeststandard wesentlich überschritten habe, in Höhe der überschreitenden Differenz des Mindeststandards in die Monate Februar und März 2017 mitgezogen worden wäre, da Herr L. den Lohn in dieser Höhe zur Verfügung gehabt habe und dadurch in den Monaten Jänner bis März keine bzw. eine geminderte soziale Notlage vorgelegen sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 30.12.2016 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt.
Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und wurde am x geboren.
Er bewohnt eine Mietwohnung an der Adresse L., X. Für diese Wohnung bezahlt er monatlich 150,54 Euro und erhält 81,17 Euro Wohnbeihilfe (Antrag vom 29.12.2016).
Der Beschwerdeführer ist seit 29.12.2016 arbeitslos und beim AMS gemeldet.
Er bezog am 16.11.2016 ein Gehalt in Höhe von 1.032,03 Euro und am 16.12.2016 ein Gehalt in Höhe von 1.673,42 Euro (Kontoauszug vom 29.12.2016).
Laut dem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 12.01.2017 bezieht der Beschwerdeführer seit 30.12.2016 Notstandshilfe von tgl. 17,08 Euro.

Im Berechnungsblatt bedarfsorientierte Mindestsicherung 30.12.2016 – 31.12.2016 nimmt die belangte Behörde ein Monatseinkommen von 1.582,48 Euro an.
Im Berechnungsblatt bedarfsorientierte Mindestsicherung 01.01.2017 – 31.01.2017 nimmt die belangte Behörde ein Monatseinkommen von 1.648,77 Euro an.
Im Berechnungsblatt bedarfsorientierte Mindestsicherung 01.02.2017 – 28.02.2017 nimmt die belangte Behörde ein Monatseinkommen von 1.256,95 Euro an.

Im Berechnungsblatt bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 01.03.2017 nimmt die belangte Behörde ein Monatseinkommen von 813,89 Euro an.

4.2. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Antrag sowie aus den im Akt einliegenden Unterlagen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfsbedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration (Individualitätsprinzip).

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie

die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet ist. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

5.2. Zum Beschwerdevorbringen, dass die Berechnung vom vorherigen Lohn als aktuelles und zukünftiges Einkommen gesetzwidrig ist, darf zum besseren Verständnis angemerkt werden, dass die finanziellen Leistungen aus bedarfsorientierter Mindestsicherung im Vorhinein ausbezahlt werden. Das heißt, dass z.B. die Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat Jänner 2017 am 1. Jänner 2017 erfolgt, jedoch für die Berechnung das Einkommen des Monats Dezember 2016 herangezogen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die belangte Behörde für Dezember 2016 und Jänner 2017 nicht zu beanstanden.

Zu Recht wurde aber vom Beschwerdeführer die Anrechnung des Einlagestandes seines Girokontos an das verwertbare Vermögen bemängelt.
Das Girokonto dient grundsätzlich dem Zahlungsverkehr und der täglichen Bedarfsabdeckung, ist damit naturgemäß Schwankungen unterworfen, weshalb der jeweilige Einlagestand auch nicht als „Ersparnis" (jedenfalls soweit damit der Freibetrag nach § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG nicht überschritten wird) gewertet werden kann.
Eine Heranziehung eines fiktiven Einkommens im Berechnungsblatt ab Februar 2017 - wie es die belangte Behörde vorgenommen hat - ist weder im Oö. BMSG noch in der Oö. BMSV vorgesehen. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht den Lohn vom Dezember 2016, der den anzuwendenden Mindeststandard überschritten hat, in Höhe der überschreitenden Differenz in die Monate Februar und März 2017 mitgezogen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.
Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde zu Unrecht einen fiktiven Teil des Gehalts vom Dezember 2016 als Einkommen für die Monate Februar und März 2017 angerechnet. Es sind deshalb umfangreiche Neuberechnungen anzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.
Insofern war der Beschwerde daher derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier